



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 6 (S. 114-115)**

Titel **Circulare an die Bezirksgerichte vom  
24sten Augstmonat 1813, wegen der Stellung unter  
die Canzel, und den kirchlichen Strafen überhaupt.**

Ordnungsnummer

Datum 24.08.1813

[S. 114] Der Kleine Rath sieht sich durch einige Vorfälle veranlaßt, den sämtlichen Bezirksgerichten, mit Beziehung auf das Gesetz über die Competenzen der Gerichtsstellen vom 15ten December 1803, und den Regierungsbeschluß vom 1sten Juny 1811, einerseits die wiederholte Weisung zu ertheilen, die // [S. 115] in ihre Competenz gelegten kirchlichen Strafen, um ihren beabsichtigten guten Zweck nicht zu verfehlen, nicht zu oft zu wiederholen, sondern dieselben nur in den dazu vorzüglich geeigneten Fällen zu verhängen; und anderseits bekannt zu machen, daß, wenn die Bezirksgerichte nicht bloß die Stellung vor den beschlossenen oder öffentlichen Stillstand, sondern die höhere Strafe der Stellung des Fehlbaren unter die Canzel, und der Anhörung einer auf sein Vergehen sich besonders beziehenden Predigt, zweckmäßig finden würden, diese höhere Strafe nicht von den Bezirksgerichten verhängt werden kann, sondern die Bestimmung derselben dem Obergericht, als dem höhern Criminalrichter zu überlassen ist, welchem mithin solche Fälle zu überweisen sind. Uebrigens ist es erforderlich, daß dem betreffenden Seelsorger von jeder ausgesprochenen kirchlichen Strafe zu nöthiger Vorbereitung in Zeiten Kenntniß gegeben werde.

Gegenwärtiger Beschluß wird den sämtlichen Bezirksstatthaltern zu Handen der Bezirksgerichte zugestellt, ferner dem Kirchenrathe und endlich den Unterstatthaltern mitgetheilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]